

Thema:

Gemeindliche Feld- und Waldwege auf fremden Grund und Boden

Fragestellung:

In welchem Konto sind Feld- und Waldwege zu erfassen, die durch die Gemeinde finanziert wurden, deren Grund und Boden aber Eigentum von Dritten ist?

Lösungsansatz:

Feld- und Waldwege sind in der Kontenart 048 „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsicherungsanlagen“ zu erfassen. Soweit die Wege auf fremden Grund und Boden verlaufen, sind diese aufgrund des sachlichen Zusammenhangs ebenfalls in der Kontenart 048 auszuweisen. Damit wird eine ansonsten notwendige Aufteilung eines Weges vermieden.
